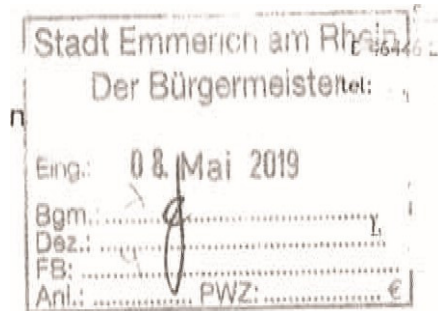


An den Rat der Stadt Emmerich am
Rhein
z. Hd. Herrn Bürgermeister Hinze
Geistrmarkt 1

D-46446 Emmerich am Rhein



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht von Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom

Emmerich am Rhein
20190507

Eingabe zur Ratssitzung am 28. Mai 2019 mit dem Ansatz zur Ermöglichung
der
"Inklusion in der Schule nach der Schule" in finanzieller und organisatorischer
Hinsicht

Guten Tag, sehr geehrter Herr
Bürgermeister Hinze,

ich, i..

richte

folgende Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

Die Stadt Emmerich am Rhein stellt unbefristet, zweckgebunden finanzielle
Mittel in Höhe von 500 € pro Monat je zur Trägerschaft der Stadt gehörige
Grundschule im Haushalt ab dem 1.09.2019 bereit, Ergänzend wird die
Verwaltung der Stadt beauftragt, Leistungen im Rahmen von Werkverträgen
Oder Minijobs durch diese Mittel zu finanzieren, welche dem Ansatz
"Inklusion in der Schule nach der Schule" dienen.

Der Hintergrund:

Unsere Tochter wurde in ihrer gesamten Schulzeit in Emmerich am Rhein inklusiv /
zielfferent beschult. Das involvierte Lehrerkollegium sowie die Schulleitungen
bestätigten in vielen Gesprächen die überaus positiven Wirkungen auf die
Mitschülerinnen bzw. Klassen. Durch Ihre Anwesenheit erwarben die Mitschüler u.a.
soziale als auch pädagogische Kompetenzen, welche den Mitschüler in der Form im
Klassenverband durch die Lehrkräfte ohne die Inklusion nicht vermittelt worden
wären und auch nicht hätten vermittelt werden können,

Somit ist und war unsere Tochter immer ein wertvoller Bestandteil der Klassen aus
sozialer und pädagogischer Sicht, Von diesen positiven Erfahrungen im Kontext der
Inklusion sollten mehr Schülerinnen, Lehrerinnen und Familien profitieren, Dies wollen
wir fortführen.

In der 9. Klasse absolvierte unsere Tochter ein Praktikum an Ihrer Leegmeer Grundschule, Aufgrund der positiven Erfahrungen trat die Schulleitung mit dem Hinweis an uns heran, dass unsere Tochter auch nach der Schulzeit auf verschiedene Weise eine wertvolle Unterstützung des Teams der Leegmeer Grundschule sein könne. Daran arbeiten wir jetzt,

Es gibt viele Aufgaben im Geschäftsbetrieb der Grundschulen, welche auch durch einen Menschen mit einer Behinderung ausgeführt werden können. Somit kann hier eine wertvolle Unterstützung für die Grundschulen erfolgen. In Grundschulen erleben die Schüler im jungen Alter die Inklusion und diese wird für sie selbstverständlich, Hier liegt der wertvolle gesellschaftliche Ansatz der Idee. Inklusion ist eine wichtige soziale Aufgabe, Die Politik hat die Inklusion als Ziel für sich definiert. Hier bietet sich eine Möglichkeit, den Worten Taten folgen zu lassen.

Die Idee:

Jede Emmericher Grundschule kann helfende Hände gut gebrauchen. Es können mehrere positive Ansätze miteinander verbunden werden. Jede Grundschule erhält die Möglichkeit, einen Menschen mit Behinderung zu deren Unterstützung im Rahmen eines Werkstattvertrags von der "Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH" (o.a.) einzusetzen, Auswahl und Einsatz der Person obliegen der jeweiligen Grundschule in Abstimmung mit der potentiellen Person sowie der Lebenshilfe (o.a.). Aufgrund der primären Haupttätigkeit im Bereich des Schulträgers soll die Finanzierung durch die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen eines dauerhaften Btldaets im Haushalt erfolgen.

Die Vorbereitung:

Soweit es terminlich realisierbar war, wurden die Fraktionen des Rates der Stadt Emmerich am Rhein von mir persönlich (PP-Vortrag) über die Idee bereits informiert. Im Vorfeld führte ich mit allen Grundschulleiterinnen der Stadt Emmerich Gespräche zum Thema. Die Grundschulleiterinnen haben gemeinsam die beraten. Aus dieser Runde habe ich eine grundsätzliche Bereitschaft zur Realisation der Idee an allen Grundschulen erhalten, Vorbehalt Abstimmt Inn mit individuellen Gegebenheiten an (1er jeweiligen Grundschule ist selbstverständlich).

Es wird von der Verwaltung geprüft, nh ich Mai Cler Schulleiterkonferenz geladen werde, damit ich dort das 'J herna erneut vorstellen und Fragen beantworten kann, Ebenso wurden mehrfach Gespräche mit den verantwortlichen Personen bei der Lebenshilfe WeckstÄtton Ö,mhl l diese laufend informiert. Selbstverslhdndlieli versicher (Jie I eborv;hilfe anren Bczqleitlt')fl / Unterstützung.

Die Umsetzung:

Durch die Bereitstellung der Mittel (Budget) und der organisatorischen Ressourcen (Personalabteilung / Verwaltung) durch die Stadt Emmerich am Rhein wird die

Möglichkeit geschaffen, die gelebte Inklusion für Mitmenschen, welche nicht die Option

haben, am 1. Arbeitsmarkt tätig zu sein, an den Grundschulen zu verwirklichen.

Grundsätzlich ist die Idee eine "kann" und keine "muss" Option bezogen auf die Realisation in den Grundschulen. Die Schule muss hierfür bereit sein, die Ressourcen bereitstellen können und nicht durch andere Themen überfordert werden. Jeder neue Mitarbeiter braucht eine Einweisung, bis die Gegebenheiten bekannt sind, Die Beteiligten (Person und Schilke) müssen zueinander passen,

Die Tätigkeit der "inkludierten" Person kann z.B. auf zwei Arten erfolgen:

- 1, Falls die Person sich noch innerhalb der "Berufsorientierungsphase" in der Werkstatt befindet, durch einen ausgelagerten Ausbildungsplatz seitens der Werkstätten. Das Budget kann in diesem Fall zur Unterstützung der Anleitung durch einen Minijob (angestellt bei der Stadt) genutzt werden,
2. Die Person ist Mitarbeiter der Werkstatt und wird mittels eines Werkvertrags von der Stadt (für Tätigkeiten an der Schule angefordert. Das Budget wird für die Vergütung der Leistung der Person verwendet.

Die Abstimmung der Tätigkeiten und Zeiten obliegt der jeweiligen Schule und der (ZB,) Lebenshilfe. Grundsätzliche **beispielhafte** vertragliche Regelungen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Das Budget verfällt bei Nichtnutzung zum Jahreswechsel.

Hinweis:

Die Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH entsendet u.a. mittels Werkverträgen Mitarbeiter an die Gemeinden Alpen und Xanten.

Anlagen:

Musterwerkvertrag / Kooperationsvereinbarung
Z (Satzvereinbarung zum Werkstattvertrag

Kooperationsvereinbarung

zum Betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BIAP)

zwischen

Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein Gmbll
Groiner Allee 10, 46459 Rees
(Werkstatt)

und

(Kooperationspartner)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Allgemeines

Die Tätigkeit im Rahmen des Betriebsintegrierten Arbeitsplatzes ist eine Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben und begründet kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Es handelt sich hierbei auch nicht um Arbeitnehmerüberlassung. Das Direktionsrecht gegenüber der eingesetzten Person verbleibt bei der Werkstatt.

§ I Einsatz und Tätigkeit

Der Kooperationspartner ist bereit, Frau / Herrn _____ ab dem _____ in seinem Betrieb zu beschäftigen.

Einsatzbereich:

Tätigkeiten:

§ 2 Arbeitszeit

Es gelten die Arbeitszeitregelungen des Kooperationspartners.

Es wird eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Stunden vereinbart. Die Dokumentation der Arbeitszeit erfolgt durch den Kooperationspartner und wird spätestens am dritten Arbeitstag des Folgemonats an die Werkstatt Telefax-Nr. 02851-7681 gesendet.

§ 3 Vergütung

Der Kooperationspartner zahlt an die Werkstatt für die erbrachte Leistung einen Betrag in Höhe von monatlich _____ zuzüglich 7 % MwSt. Dieser wird am Anfang des Folgemonats in Rechnung gestellt.

§ 4 Versicherungsschutz

Die eingesetzte Person der Werkstatt (siehe § 1) ist über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unfallversichert. Für die Tätigkeit auf dem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung der Werkstatt.

§ 5 Arbeitssicherheit

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes finden vollumfänglich Anwendung. In Absprache mit dem Kooperationspartner können Arbeitsplatzbegehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Werkstatt stattfinden.

Allgemeine Unterweisungen werden von der Werkstatt regelmäßig durchgeführt und dokumentiert. Der Kooperationspartner hat die Pflicht, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine spezifische Einweisung durchzuführen. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie t.B, Sicherheitsschuhe und Arbeitsschutzkleidung, stellt die Werkstatt bereit.

§ 6 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner sind dem beige tilgten Datenblatt zu entnehmen. Sie koordinieren alle anstehenden Angelegenheiten und stehen im regelmäßigen Austausch. Die Erteilung von Arbeitsaufgaben erfolgt durch den Kooperationspartner.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Die Erlangung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts wird angestrebt. Für den Kooperationspartner entsteht jedoch keine Verpflichtung zu einer späteren Übernahme.

Falls während der Arbeitszeit besondere, nicht zu verschiebende Veranstaltungen oder Bildungsmaßnahmen in der Werkstatt stattfinden, stellt der Kooperationspartner die eingesetzte Person nach Absprache für die notwendige Zeit frei.

Der Kooperationspartner stellt notfalls eine Beurteilung aus,

§ 9 Auflösung des Vertrages

Dieser Vertrag kann nach Rücksprache mit allen Beteiligten jederzeit aufgelöst werden.

§ 10 Nebenabreden

Zusatzvereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ II Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt,

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

Ort, Datum:

Unterschrift Werkstatt

01/31.05.2017

Zusatzvereinbarung zum Werkstattvertrag

zwischen

Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein
GmbH Groiner Allee 10, 46459 Rees geb. am
(Werkstatt)

und

Herr / Frau

wohnhaft

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Werkstattvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht getroffen.

§ I Einsatz und Tätigkeit

Frau Herr _____ wird ab _____ dem auf einem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BIAP) eingesetzt.

Kooperationspartner:

Einsatzbereich;

§ 2 Arbeitszeit

Es gelten die Arbeitszeitregelungen des Kooperationspartners,

Es wird eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von ca. _____ Stunden vereinbart.

Die Dokumentation der Arbeitszeit erfolgt durch den Kooperationspartner. Die restliche Arbeitszeit ist Frau/Herr _____ in der Außenarbeitsgruppe der Lebenshilfe Werkstätten in Emmerich tätig,

§ 3 Vergütung

Die Tätigkeit im Rahmen des Betriebsintegrierten Arbeitsplatzes ist eine Maßnahme der beruflichen Teilhabe und begründet kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Es handelt sich hierbei

C) QM-Dokument

Unterer

- WS!?

00/31.05.2017

auch nicht um Arbeitnehmerüberlassung. Der Mitarbeiter bleibt in der Verantwortung der Werkstatt und erhält von dieser weiterhin sein Entgelt.

Zusätzlich zum Entgelt wird eine 131AP-Prämie in Höhe von-€ gezahlt.

§ 4 Versicherungsschutz

Der eingesetzte Mitarbeiter der Werkstatt ist weiterhin (über die Berufsgenossenschaft Rir Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unfallversichert. Für die Tätigkeit auf dem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung der Werkstatt.

§ 5 Arbeitssicherheit

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes finden vollumfänglich Anwendung. Allgemeine Unterweisungen zur Arbeitssicherheit werden von der Werkstatt durchgeführt und dokumentiert. Der Kooperationspartner hat die Pflicht, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine spezifische Einweisung durchzuführen.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie Sicherheitsschuhe und Arbeitsschutzkleidung, stellt die Werkstatt bereit.

§ 6 Ansprechpartner

Der Mitarbeiter hat beim Kooperationspartner und in der Werkstatt jeweils einen Ansprechpartner. Diese sind dem beigefügten Datenblatt zu entnehmen. Mitarbeiter und Ansprechpartner regeln alle Angelegenheiten und stehen im Austausch. Die Erteilung von Arbeitsaufträgen erfolgt durch den Kooperationspartner.

§ 7 Vereinbarungsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Mitarbeiter und Werkstatt erhalten je eine Ausfertigung.

§ 8 Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nach Rücksprache mit allen Beteiligten jederzeit beendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Werkstatt

Unterschrift Mitarbeiter

@

der

Ungerer

- WSI?

00 / 31.05.2017